

# **Gebührensatzung**

## **zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat aufgrund der §§ 2, 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) auf ihrer Sitzung am 10.12.2009 folgende Gebührensatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

- (1) Die Stadt Velten betreibt nach Maßgabe der Satzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Schmutzwassers (nachfolgend öffentliche Schmutzwasseranlage genannt). Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage erhebt die Stadt Velten Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Arbeitsgebühr.

### **§ 2**

#### **Arbeitsgebühr**

- (1) Die Arbeitsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene Wassermenge
  - c) die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen).
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 hat der Gebührenpflichtige der Stadt Velten für die abgelaufene Ableseperiode innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Stadt oder die für die Trinkwasserversorgung zuständige Stelle diese nicht selbst abliest. Die Wassermenge nach Abs. 2 b) und c) ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Stadt Velten verplombt werden. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasser-

verbrauchs der letzten zwei Erhebungszeiträume geschätzt. Geschätzt werden kann auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist bei der Stadt Velten innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraumes einzureichen. Der Nachweis der nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und von der Stadt Velten zugelassenen Zwischenzähler. Die Stadt kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermenge amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis geführt wird. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.
- (6) Von der Wassermenge nach Abs. 1 und 2 wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen ebenfalls die auf Grund für ihn geltender einschlägiger berufsständischer Regelwerke abzugsfähige Wassermenge abgesetzt.
- (7) Sofern einzelne Gebührenschuldner nach der Satzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung unzulässige Schadstoffeinträge vornehmen und sich dadurch die von der Stadt zu zahlende Abwasserabgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten nach § 4 AbwAG, Verlust der Abgabenermäßigung nach § 9 Abs. 5 AbwAG) werden dem Gebührenschuldner die erhöhten Kosten voll auferlegt.
- (8) Die Arbeitsgebühr beträgt 2,48 €/m<sup>3</sup>.

### **§ 3**

#### **Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Messeinrichtungen bemessen. Beim Fehlen einer Wassermesseinrichtung wird die Nennleistung der Messeinrichtung festgesetzt, die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Trinkwassermengen zu messen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Messeinrichtungen, die nicht Unterzähler sind, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Messeinrichtungen bemessen.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei einem Nenndurchfluss von

max. Qn2,5	4,91	€/Monat
max. Qn6,0	38,35	€/Monat
max. Qn10	81,81	€/Monat
max. DN 50	102,26	€/Monat
max. DN 80	204,52	€/Monat
max. DN 100	409,03	€/Monat.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht bei der zentralen Entsorgung mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage und bei der dezentralen Entsorgung mit der Einleitung von Schmutzwasser in die betriebsbereite abflusslose Sammelgrube.

- (2) Die Gebührenpflicht für die Arbeitsgebühr entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und in die öffentliche Schmutzwasseranlage erstmals eingeleitet wird.
- (3) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche Schmutzwasseranlage auf Dauer endet.

## § 5

### Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

Der Erhebungszeitraum mit jährlicher Ablesung ist das Abrechnungsjahr (ein Jahr, „rollierendes System“).

Der Erhebungszeitraum mit monatlicher Ablesung (Großeinleiter) ist der jeweilige Ablesemonat.

Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem die Gebührenpflicht übergegangen ist.

- (2) Die Gebühr wird nach Entstehung der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes gemäß Abs. 1 S. 2 zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten.

Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe für die Ablesebezirke

- |     |   |
|-----|---|
| 141 | zum 15. eines jeden Monats, ausgenommen im April und im Mai;        |
| 142 | zum 15. eines jeden Monats, ausgenommen im Mai und im Juni;         |
| 143 | zum 15. eines jeden Monats, ausgenommen im August und im September; |
| 144 | zum 15. eines jeden Monats, ausgenommen im Januar und im Februar    |

fällig.

Jeder Vorauszahlung ist 1/11 des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauches einschließlich der Grundgebühr zu Grunde zu legen.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Vorauszahlung zu verrechnen. Nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Vorauszahlungen unverzüglich zu erstatten.

- (4) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann die Stadt Velten die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch gesonderten Bescheid anhand von Vergleichsdaten festsetzen.

## **§ 6**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstückes ist.  
Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der dinglich zur Nutzung Berechtigte gebührenpflichtig.  
Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Velten und deren Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt Velten und deren Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

## **§ 8**

### **Anzeigespflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Gebührenpflicht ist der Stadt Velten sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt Velten schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 2 b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 der Stadt Velten die Wassermenge für den abgelaufenen Bemessungszeitraum falsch oder nicht innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
  - b) entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
  - c) entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

- d) entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt Velten und ihre Beauftragten an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  - e) entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  - f) entgegen § 8 Abs. 2 S. 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen,
  - g) entgegen § 8 Abs. 2 S. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Velten beschlossen am 17.03.2005 und die 1. und 2. Änderungssatzung dazu mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

Heiko Manthey  
Bürgermeister

Velten, 15.12.2009